

**TOP 2**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Hauptausschuss	06.02.2017	öffentlich
Stadtrat	13.02.2017	öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum**

Vorlage Nr.: 20173810

**ANTRAG**

Der Hauptausschuss möge dem Stadtrat empfehlen wie folgt zu beschließen:

Dem Erlass der Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum wird zugestimmt.

Seit 2008 hat der Stadtrat jedes Jahr erneut eine Gefahrenabwehrverordnung für den Bereich am und um den Berliner Platz erlassen.

Hintergrund war, dass es während der Sommermonate eine Vielzahl von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten am und auf dem Berliner Platz gegeben hat, bei denen die Polizei und der Vollzugsdienst einschreiten mussten. Viele dieser Zwischenfälle waren ausweislich der polizeilichen Statistik auf übermäßigen Alkoholkonsum zurückzuführen und ereigneten sich in der Nachtzeit an Wochenenden und vor Feiertagen.

Um die Situation vor Ort zu entschärfen, wurden verschiedenste soziale und ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet, die weiterhin andauern und fortgeführt werden.

Davon ausgehend, dass in den Sommermonaten deutlich erhöhter Besucherverkehr auf dem Berliner Platz stattfindet, zeigt die GAVO nach wie vor entsprechende Wirkung. Wie bereits in den Jahren davor, hat sich auch im Jahr 2016 die Fortführung der Konzeption Berliner einschließlich der Gefahrenabwehrverordnung aus Sicht der Stadtverwaltung und der Polizei bewährt.

Nachdem die Anzahl der Straftaten im öffentlichen Raum im Jahr 2015 gegenüber den Vorjahren überdurchschnittlich deutlich zurückging, war 2016 ausweislich der polizeilichen Statistik der Polizeiinspektion 1 ein Anstieg der Straftaten am Berliner Platz auf insgesamt 236 Straftaten zu verzeichnen. In der mittelfristigen Entwicklung seit 2011 (vgl. beigefügte „Sechs-Jahre-Entwicklung“) bestätigen die Daten dennoch – trotz eines Anstieges der zu verzeichnenden Straftaten im Jahr 2016 – die bislang festgestellte positive Tendenz. Betrachtet man den gesamten Auswertzeitraum seit 2011 wurden in 2016 die zweitwenigsten Straftaten im öffentlichen Raum festgestellt. Das Deliktsniveau befindet sich im Sechs-Jahres-Vergleich weiterhin auf einem rückgängigen Verlauf. So ist die Anzahl der im öffentlichen Raum begangenen Straftaten insgesamt 2016 gegenüber 2011 um 35,7 %, die Anzahl der Körperverletzungsdelikte hat sich fast halbiert (minus 47,9 %).

Die Gefahrenabwehrverordnung in der derzeitigen Ausführung stellt nach Auffassung der Stadtverwaltung und der Polizei nach wie vor einen wichtigen Beitrag zur Minimierung von Ordnungsstörungen, sowie ein dringend erforderliches rechtliches Mittel, gerade im Hinblick auf die Durchsetzung der notwendigen Maßnahmen in den Nachtstunden an den Wochenenden dar, bei denen regelmäßig Alkohol ein wesentlicher Einflussfaktor ist. Die nach wie vor bestehende Erforderlichkeit der Gefahrenabwehrverordnung zeigt sich insbesondere darin, dass der Anteil der Straftaten an den Wochentagen Donnerstag bis Sonntag im gesamten Jahr 2016 im Bereich des Berliner Platzes unverändert bei 76 % lag. Allein 81 % der Körperverletzungsdelikte wurden im Bereich des Berliner Platzes an den Wochentagen Donnerstag bis Sonntag begangen (Vorjahr 82,5%). 57 % aller Körperverletzungsdelikte ereigneten sich in der Zeit von 00.00 Uhr bis 07.00 Uhr und immerhin 24 % der Fälle ereigneten sich in der

Zeit von 04.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Vor diesem Hintergrund halten Stadt und Polizei die Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum am Berliner Platz weiterhin für ein unverzichtbares Mittel und empfehlen dem Stadtrat diese auch 2017 erneut in Kraft zu setzen.

Wie im Vorjahr soll der zeitliche Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung für das Jahr 2017 vom 1. April bis 31. Oktober gelten. Der räumliche Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung bleibt gegenüber der Verordnung des letzten Jahres unverändert.

Es ist vorgesehen, die Geltungsdauer der Gefahrenabwehrverordnung wie in den letzten Jahren mit einer Einführungsphase zu beginnen, während der die Aufklärung ohne eine direkte, sofortige Sanktion im Vordergrund steht.

# **Gefahrenabwehrverordnung**

zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum

vom . .2017

Aufgrund der §§ 1, 9, 43 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als allgemeine Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates Ludwigshafen am Rhein vom . . 2017 sowie nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt gemäß beiliegendem Plan

für den Berliner Platz mit dem Platanenhain, die Heny-Roos-Passage, die Grünanlage Lichtenberger Ufer, die Rheinschanzenpromenade, den Ernst-Bloch-Platz, den angrenzenden Kurzzeitparkplatz Yorckstraße und den Bereich um die S-Bahn (ohne Privatgelände der S-Bahn).

Dieses Gebiet wird begrenzt

- im Norden einschließlich durch die Wredestraße und die gedachte Luftlinie bis zum südlichen Ende des Gebäudes Rheinuferstraße 8,
- im Westen einschließlich durch die Bismarckstraße mit dem Platanenhain, einschließlich der Dammstraße bis zur Hausnummer 2 sowie einschließlich der Mundenheimer Straße,
- im Süden jeweils einschließlich der Yorckstraße und der Max-Bill-Straße bis zum Gebäude Rheinpromenade 12,
- im Osten einschließlich der Rheinschanzenpromenade, im Norden vom südlichen Ende des Gebäude Rheinuferstraße 8 bis einschließlich des Gebäudes Rheinpromenade 12 im Süden.

## **§ 2**

### **Alkoholverbot**

- (1) In den Geltungsbereichen dieser Gefahrenabwehrverordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freiflächen (Wirtschaftsgärten) verboten
  - a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
  - b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung konsumieren zu wollen
  - c) Glasgetränkebehältnisse (Flaschen, Gläser) mitzuführen. Ausgenommen ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
- (2) Für Gaststätten gilt ein Verbot des Verkaufs von alkoholhaltigen Flaschen oder Dosen, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.
- (3) Diese Verbote gelten in den Nächten von Donnerstag auf Freitag, von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Gleiches gilt für die Nacht auf einen gesetzlichen Feiertag.

## **§ 3**

### **Ausnahmen**

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c in den in § 1 bezeichneten Bereichen Glasgetränkebehälter mit sich führt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 an Kunden alkoholhaltige Flaschen oder Dosen verkauft, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

## **§ 5**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2017 außer Kraft.

Ludwigshafen, den . . . 2017

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin